



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den : 5. Juli 2021

THÜR. LANDTAG POST
06.07.2021 14:16

1719012021

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/2237 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Vorlage 7/2114 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79; 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Stöffler,

für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs sowie des o. g. Änderungsantrags
und die Möglichkeit einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren bedanke ich mich.

Aus Sicht des TLfDI ergeben sich folgende Hinweise zu den beiden Dokumenten:

I. Gesetzentwurf der Landesregierung:

Der für 2021 geplante EU-weite Zensus wurde wegen der Corona-Pandemie um ein
Jahr verschoben, als neuer Stichtag wurde der 15.05.2022 festgelegt.

(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s2675.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2675.pdf%27%5D_1625250220267).

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Zensus 2022 ist das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) und das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022).

Der vorliegende Entwurf des Landesgesetzes dient, die Ausführung des Zensusgesetzes für Thüringen zu regeln.

§§ 6 und 7 des Gesetzentwurfes regeln dabei die Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, die organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie die Sicherung der Erhebungsunterlagen.

So wird u. a. geregelt, dass die örtlichen Erhebungsstellen alle Erhebungsunterlagen und eingesetzten Endgeräte, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes).

§ 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes regelt zudem, dass die örtlichen Erhebungsstellen Sorge dafür zu tragen haben, dass die Erhebungsunterlagen und die eingesetzten Endgeräte zu jeder Zeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

Der TLfDI regt in diesem Zusammenhang an zu prüfen, ob § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes lieber in der Aufzählung des § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfes mit aufgenommen werden sollte, da diese zu treffenden Maßnahmen auch in den schriftlichen Dienstanweisungen verankert werden sollten.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob in § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfes zusätzlich auch aufgenommen werden kann, dass der behördeninterne Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO). Diese Ergänzung stellt sicher, dass bei der Umsetzung von Zensus 2022 tatsächlich die Umsetzung von Art. 38 DS-GVO berücksichtigt wird und explizit für Zensus 2022 in den zu erstellenden Dienstanweisungen verankert wird.

Anzumerken ist noch, dass in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes bisher nur geregelt ist, dass das Landesamt für Statistik gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen Anordnungen trifft. Nicht geregelt scheint bisher, was das Landesamt für Statistik bei der Ausführung des Zensusgesetzes 2022 selbst zu beachten hat, auch die Trennung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der einzelnen

Akteure ist nicht erkennbar. Es wird deshalb empfohlen, diesbezüglich eine Regelung einzufügen oder auf eine entsprechende Regelung hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seinem 28. Tätigkeitsbericht unter Pkt. 5.4 von 2019 hinweisen: *„Neu ist beim Zensus 2021 die erstmals zentral dem Statistischen Bundesamt obliegende Verwaltung des Gesamtdatenbestands. Die Zusammenarbeit des Bundesamtes mit den Landesämtern für Statistik in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zensus und die Vorgaben der DSGVO bedingen insbesondere die Notwendigkeit, die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der statistischen Ämter gesetzlich eindeutig und hinreichend trennscharf zu regeln. Dies ist u. a. für die Wahrung der Betroffenenrechte von zentraler Bedeutung. Leider ist der Gesetzgeber meinem diesbezüglichen Petition nicht gefolgt.“*

(<https://dserver.bundestag.de/btd/19/199/1919900.pdf>)

II. Änderungsantrag der FDP:

Der Änderungsantrag der FDP beinhaltet in § 6 Abs. 1 die „Abschottung“ des Auskunftsbereiches.

Begründet wird dies mit dem Vorhandensein eines ähnlichen Passus im Vorgängergesetz und der Wahrung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Insbesondere sei auch nur dadurch gewährleistet, dass Dritte keine Informationen erlangen können. Angeführt wird dabei insbesondere die Problematik im ländlichen Raum. Der Abschottungsbegriff wird vorliegend indes nicht konkretisiert; in der Gesetzesbegründung ist ergänzend von „Abschirmung“ die Rede.

Das Ansinnen der FDP ist vom Grundsatz her nachvollziehbar.

Nach Ansicht des TLfDI könnte aber durch die beantragte Formulierung den örtlich zuständigen Behörden die Möglichkeit genommen werden, alternative Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten während eines Auskunftsgespräches zu treffen. Hier kämen z. B. auch strenge Zutrittsregelungen in Frage, dass bspw. nur ein Auskunftsempfänger in den Räumlichkeiten der Zensusstelle anwesend sein darf.

Gleichwohl geht der TLfDI davon aus, dass entsprechend der Sensibilität der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) und der Einhaltung der normierten Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im „Auskunftsbereich für Rückfragen“ die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß DS-GVO getroffen werden, um datenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen. Für Rückfragen der Auskunftspflichtigen sowie zur Abgabe der Erhebungsunterlagen muss ein Auskunftsbereich bei der Erhebungsstelle dergestalt eingerichtet bzw. organisiert werden, dass eine datenschutzwidrige Einsichtnahme in Erhebungsunterlagen ausgeschlossen ist.

Um den berechtigten Bedenken der FDP Rechnung zu tragen, möchte der TLfDI aus seiner Sicht einen pragmatischen Alternativ-Vorschlag einbringen. Schon allein aus der Überlegung heraus, dass die jeweiligen Vor-Ort-Begebenheiten Berücksichtigung finden sollten:

Zu überlegen wäre, ob nicht im Gesetzesentwurf der Landesregierung in § 6 Abs. 4 zusätzlich aufgenommen werden könnte, dass auch das Verfahren der Auskunft durch Betroffene durch die zuständigen Stellen zu regeln ist.

§ 6 Abs. 4 Nr. x könnte lauten: das Verfahren einschließlich der Umsetzung von Auskunft von Betroffenen konkret zu regeln ist

Dies hätte den Vorteil, dass per Dienstanweisung der jeweilige zuständige Oberbürgermeister oder der Landrat entsprechend den Gegebenheiten vor Ort, per Dienstanweisung das Auskunftsverfahren konkret festlegen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. (Lutz) Hässe ✓

Anlage

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 (361) 57-3112900
Fax: +49 (361) 57-3112904
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich

die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail:

datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.